

N i e d e r s c h r i f t

Über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am, Montag, 12.11.2012,
Beginn: 18:30, Ende: 20:00, Rathaus Brühl, Großer Sitzungssaal

Zur Beurkundung der Niederschriften

Das Gremium:

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Vorsitzender

Herrn Bürgermeister Dr. Ralf Göck

CDU

Frau Marina Fassner
Herr Robert Ganz
Herr Wolfram Gothe
Frau Eva Gredel
Herr Bernd Kieser
Herr Christian Mildenberger
Herr Wolfgang Reffert
Frau Claudia Stauffer
Herr Michael Till

SPD

Herr Klaus Beß
Herr Hans Hufnagel
Herr Rüdiger Lorbeer
Frau Gabriele Rösch
Herr Roland Schnepf
Herr Hans Zelt

FW

Herr Werner Fuchs
Herr Jens Gredel
Frau Heidi Sennwitz
Herr Thomas Zoepke

GLB

Frau Ulrike Grüning
Herr Klaus Triebkorn

Verwaltung

Herr Hans Faulhaber
Herr Reiner Haas
Herr Robert Raquet

Schriftführer
Herr Lothar Ertl

Abwesend

CDU
Herr Uwe Schmitt

Nach Eröffnung der Sitzung stellte der Vorsitzende fest dass

1. zu der Sitzung durch Ladung vom 05.11.2012 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung am 09.11.2012 ortsüblich bekannt gemacht worden ist;
3. das Gremium beschlussfähig ist, weil mindestens 12 Mitglieder anwesend sind.

Hierauf wird in die Beratung eingetreten und folgendes beschlossen:

Vor Eintritt in die Tagesordnung gedachte man dem am Freitag zuvor verstorbenen Ex-Gemeinderat Hermann Kübler.

TOP: 1 öffentlich

Bekanntgabe der Beschlüsse der letzten nichtöffentlichen Sitzung

Bürgermeister Dr. Göck gab bekannt, dass in der letzten nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates beschlossen wurde, ein Grundstück in der Erzbergerstraße 3 und 3 a zu verkaufen.

Des Weiteren gab er bekannt, dass in der gleichen Sitzung Ehrennadeln an verdiente Vereinsmitglieder beschlossen wurden.

TOP: 2 öffentlich

Anträge der Verwaltung zum Haushalt 2013

2012-0188

Die Anträge der Verwaltung umfassen die geplanten Ausgaben des Vermögenshaushaltes und sind als Anlage beigefügt.

Diskussionsbeitrag:

Bürgermeister Dr. Göck trägt die Anträge der Verwaltung vor. Die Anträge sind als Kopie dieser Niederschrift beigefügt. Eine Aussprache erfolgt nicht.

TOP: 3 öffentlich

Anträge der Fraktionen und des Jugendgemeinderates zum Haushalt 2013

2012-0204

Diskussionsbeitrag:

Die Gemeinderäte Schnepf (SPD), Till (CDU), Fuchs (FW) und Triebkorn sowie Grüning (GLB) tragen die Anträge ihrer Fraktionen zum Haushalt vor. Kopien der Anträge sind dieser Niederschrift beigefügt.

Frau Klein als Vertreterin des Jugendgemeinderates trägt dessen Antrag vor, der ebenfalls beigefügt ist.

Eine Aussprache erfolgt nicht.

TOP: 4 öffentlich
Errichtung eines Geothermiekraftwerks, Wiesenplätz- Klage gegen den
Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidium Karlsruhe- weitere Vorgehensweise
2012-0205

Beschluss:

1. Die bereits anhängige Klage gegen die Verlängerung des Bauvorbescheids beim Verwaltungsgericht Karlsruhe wird von der Gemeinde aufrecht erhalten und begründet.
2. Mit der Fortführung der Klage wird Rechtsanwalt Krämer beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

1. Mit Stimmenmehrheit zugestimmt

dafür	13
dagegen	9

2. Mit Stimmgleichheit zugestimmt

dafür	11
dagegen	11

Am 03.11.2008 erteilte die Baurechtsbehörde beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis den Bauvorbescheid zur Errichtung eines geothermischen Kraftwerks auf dem Grundstück Flst. Nr. 4867 (Wiesenplätz) erteilt. Da die Geltungsdauer eines Bauvorbescheides lediglich drei Jahre beträgt, wurde dessen Verlängerung beantragt.

Der Ausschuss für Technik und Umwelt der Gemeinde Brühl erteilte sein Einvernehmen am 25.02.2008 **einstimmig**. Danach wurden die nötigen Verfahrensschritte (Flächennutzungsplanänderung, Zielabweichungsverfahren) eingeleitet, die in die Erteilung des Bauvorbescheids vom 03.11.2008 mündeten. In diesem erläuterte die Baurechtsbehörde, dass es sich um ein privilegiertes Vorhaben gemäß § 35 Baugesetzbuch handle und keine öffentlichen Belange gemäß § 35 Absatz 3 BauGB entgegenstünden. Das Kraftwerk entspricht den Festsetzungen des Flächennutzungsplans und Regionalplans und es stehen keine sonstigen Pläne entgegen. Die Minimierung von schädlichen Umwelteinwirkungen wird durch das Gewerbeaufsichtsamt überwacht, Bohrungen unterliegen dem Bergrecht. Es entstehen keine unwirtschaftlichen Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben. Zur Minimierung des Eingriffs in die Natur und das Landschaftsbild sind begleitende Maßnahmen zu treffen und durch Begrünung, Farbgebung usw. der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes entgegenzuwirken. Es wird ein landschaftspflegerischer Begleitplan mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung gefordert. Belange des Bodenschutzes stehen ebenfalls nicht entgegen. Durch Auflagen des Wasserrechtsamtes wird sichergestellt, dass kein Schmutzwasser in die Tiefe zurückgepumpt wird. Weitere öffentliche Belange gemäß § 35 Absatz 3 BauGB stehen ebenfalls nicht entgegen.

Zu der Verlängerung des Bauvorbescheids wurde das Einvernehmen in der Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt vom 07.11.2011 mehrheitlich nicht erteilt.

Gemeinderat Kieser erklärte, dass der Pachtvertrag bei heutigem Kenntnisstand nicht geschlossen worden wäre und die CDU-Fraktion ein politisches Zeichen setzen wolle, indem sie das Einvernehmen zur Verlängerung des Bauvorbescheides verweigere.

Gemeinderat Schnepf erinnerte daran, dass dies einen Rückzug der CDU-Fraktion von der ursprünglichen Meinung bedeute. Die SPD-Fraktion hätte den Pachtvertrag mit dem jetzigen Kenntnisstand auch nicht abgeschlossen, lasse sich jedoch nicht dazu verleiten, gegen Rechtsvorschriften zu verstoßen. Er sprach sich dafür aus, das Einvernehmen zu erteilen, da nach Auskunft des Baurechtsamtes ein Rechtsanspruch auf Verlängerung des Bauvorbescheids bestehe.

Gemeinderat Fuchs teilte mit, dass die Freien Wähler das Einvernehmen zur Verlängerung des Bauvorbescheids nun auch nicht mehr erteilen würden.

Gemeinderat Tribskorn sprach sich ebenso gegen die Verlängerung aus.

Nach der Versagung des Einvernehmens durch die Gemeinde Brühl teilte das Baurechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises allerdings mit, dass sich ihres Erachtens seit Erteilung des Bauvorbescheids im Jahre 2008 an der Sach- und Rechtslage nichts geändert habe und beabsichtigt werde, das versagte Einvernehmen gemäß § 54 Absatz 4 Landesbauordnung Baden-Württemberg zu ersetzen sowie den Bauvorbescheid zu verlängern. Zuvor werde die Gemeinde gemäß § 54 Absatz 4 Landesbauordnung Baden-Württemberg nochmals zur geplanten Ersetzung des Einvernehmens angehört.

In der Sitzung des Gemeinderats vom 16.01.2012 wurde das Einvernehmen jedoch wiederum versagt.

Daraufhin hat das Baurechtsamt mit den Schreiben vom 28.02.2012 das gemeindliche Einvernehmen ersetzt und den Bauvorbescheid verlängert. Begründet wurde dies damit, dass sich an der Sach- und Rechtslage seit der Erteilung des ursprünglichen Bauvorbescheids nichts geändert habe, so dass ein Rechtsanspruch auf dessen Verlängerung bestehe. Das geothermische Kraftwerk sei unverändert gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch im Außenbereich privilegiert, da es ausweislich des bereits im ursprünglichen Genehmigungsverfahren vorgelegten Versorgungs- und Betriebskonzeptes der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität diene. Zudem sei die Erschließung gesichert und öffentliche Belange stünden nicht entgegen, zumal es nach Anpassungen des Regional- und des Flächennutzungsplans im Jahr 2008 diesen entspreche.

In seiner Sitzung am 19.03.2012 hat der Gemeinderat beschlossen, Widerspruch beim Regierungspräsidium Karlsruhe gegen den Beschluss des Landratsamtes, den Bauvorbescheid für die Errichtung eines geothermischen Kraftwerks in Brühl zu verlängern, einzulegen. Begründet wurde dieser mit, der nach Ansicht der Mehrheit der Gemeinderäte, fehlenden Privilegierung des Geothermiekraftwerks im Außenbereich auf Grund nicht gegebener Ortsgebundenheit.

Mit Schreiben vom 25.07.2012, eingegangen am 30.07.2012 hat das Regierungspräsidium den Widerspruch zurückgewiesen, insbesondere die Privilegierung auf Grund der Ortsgebundenheit der Anlage wurde bejaht.

In der nichtöffentlichen Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt am 13.08.2012 über eine mögliche Klageeinreichung vorberaten. Dazu wurden die Rechtsanwälte Roth, Kandel und Fleck, Mannheim, geladen, um zu folgenden Punkten zu referieren:

1. Erfolgsaussichten einer möglichen Klage
2. Kostenrisiko einer möglichen Klage
3. Würde eine erfolgreiche Klage den privatrechtlichen Vertrag mit der Fa. Geoenergy verletzen und wenn ja, mit welchen Folgen ?

Die Referenten machten zu den Fragestellungen nachfolgende Ausführungen.

Rechtsanwalt Roger Roth, Kandel:

Erfolgsaussichten der Klage:

RA Roth sieht bei einer Klage bis zum VGH eine Erfolgsaussicht 80/20 %. Er sieht im Gegensatz zum Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis bzw. dem Regierungspräsidium Karlsruhe die Ortsgebundenheit bei Geothermiekraftwerken nicht gegeben und daher keine Privilegierung des Vorhabens im Außenbereich. Als Begründung führt er u.a. Schreiben des Umweltministeriums Rheinland-Pfalz, den Energiebericht der Bundesregierung und eigene Aussagen der Fa. Geoenergy auf, die die Ortsgebundenheit und damit Privilegierung in Abrede stellen, sowie wie die Tatsache auf dass Geothermie explizit im Gesetzgebungsverfahren nicht als privilegiertes Vorhaben aufgenommen wurde, obwohl es eine entsprechende Bundesratsinitiative gegeben habe. Seiner Ansicht nach müsste die Fa. Geoenergy die Ortsgebundenheit an der jetzigen Bohrstelle konkret im Genehmigungsverfahren begründen. Allerdings gibt es in der Verwaltungsgerichtsbarkeit noch kein Urteil zu diesem Thema. Er verweist vielmehr auf Analogien zu Urteilen in Sachen Windkraft, wo das Bundesverwaltungsgericht die Ortsgebundenheit verneint hat. Die Windhöflichkeit eines Standorts wurde hier als Kriterium für die Ortsgebundenheit verneint.

Kosten der Klage

Das Verwaltungsgericht Neustadt habe in einem ähnlichem Fall (Bebauungsplan) den Streitwert auf 75.000 Euro festgelegt. Er geht davon aus, dass das VG Karlsruhe sich an diesem Wert orientiere und dann würden sich die Kosten bei einer Klage durch 2 Instanzen auf ca. 20.000 Euro inkl. aller Rechtsanwaltskosten belaufen.

Bei einer Klagerücknahme im laufenden Verfahren beziffert er mit Kosten mit ca. 7.000 Euro.

Verletzung des privatrechtlichen Vertrags mit der Fa. Geoenergy durch die Klage

Er sieht keine privatrechtliche Haftung der Gemeinde wenn sie für die Beseitigung von rechtswidrigen Zuständen im Bereich des öffentlichen Rechts sorgen würde.

Ein privatrechtlicher Vertrag könne die Gemeinde nicht dazu zwingen, einen rechtswidrigen Zustand zu akzeptieren. Haften würde vielmehr das Land Baden-Württemberg, da das Landratsamt Ermessensfehler bei der Ersetzung des Einvernehmens begangen habe.

Im Falle einer Niederlage der Gemeinde im Klageverfahren sieht er im Moment auch nicht die Gefahr eines Vermögensschadens den die Fa. Geoenergy geltend machen könnte da nicht die Bohrung von der Klage betroffen sei sondern die zukünftige Oberflächenbebauung.

Rechtsanwalt Fleck, Mannheim:

Verletzung des privatrechtlichen Vertrags mit der Fa. Geoenergy durch die Klage
Eine mögliche Schadensersatzklage würde vor einem Zivilgericht geführt. Auch wenn dies das öffentliche Recht beachten müsse, so würden hier andere Maßstäbe gelten.
Er sieht in einer Klage vor dem Verwaltungsgericht einen Verstoß gegen das Treueverhältnis, das mit dem Pachtvertrag begründet wurde und auf das die Fa. Geoenergy durch das konkludente Verhalten der Gemeinde in den vergangenen 3 Jahren auch vertrauen durfte. Daher würde die Klage ein Schadensersatzrisiko in sich bergen, dessen Höhe ein nicht zu bezifferndes und auch nicht begrenzbares Risiko darstellen würde. Eine Kündigung des Vertrags wäre nur bei Wegfall der Geschäftsgrundlage bzw. bei arglistiger Täuschung durch die Fa. GeoEnergy bei Vertragsabschluss möglich. Diese Tatbestände müssten aber bewiesen werden.

Beide Rechtsanwälte verneinen die Verpflichtung der Gemeinde einen Bebauungsplan aufstellen zu müssen sollte die Klage erfolgreich sein.

Ein schriftliches Rechtsgutachten des Rechtsanwalts Dr. Krämer, Mannheim, zu den 3 Fragestellungen wurde dem Gemeinderat ebenfalls vorgelegt. (Anlage 1)

In seiner Sitzung am 27.08.2012 hat der Gemeinderat mehrheitlich entschieden zur Fristwahrung Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe gegen den Widerspruchsbescheid einzulegen und nach der Bürgerbefragung erneut über dieses Thema zu beraten.

Die Klage wurde fristgerecht von der Anwaltskanzlei Philip, Sudmann & Scheidel, Mannheim beim VG Karlsruhe eingereicht (AZ 5K2037/12).

Bei der Bürgerbefragung am 28.10.2012 entfielen bei einer Wahlbeteiligung von lediglich 37,35 % 1370 der abgegebenen Stimmen auf „duldet und unterstützend begleitet“ und 2808 Stimmen auf „ablehnt und ... verhindert“.

Mit Schreiben vom 02.11.2012 (Anlage 2) beantragt die SPD-Gemeinderatsfraktion von der Klage wegen fehlender Erfolgsaussicht und der Gefahr, später wegen treuwidrigem Verhalten zu Schadensersatz verurteilt zu werden, Abstand zu nehmen.

Von Gemeinderat Klaus Tribskorn (GLB) liegt ein Antrag vor, mit der Fortführung der Klage die Rechtsanwaltskanzlei der Bürgerinitiative, Stich, Dörr, Roth & Partner, Kandel, zu beauftragen. Dieser sehe sehr gute Erfolgsaussichten und sei daher besser motiviert.

Diskussionsbeitrag:

Der Bürgermeister erläuterte den Gemeinderäten und der Öffentlichkeit seine Bewertung der Bürgerbefragung und stellte seine Sichtweise hinsichtlich der Klage gegen den Widerspruchsbescheid dar. Die Stellungnahme ist als **Anlage 1** beigefügt.

Danach verlas der SPD-Fraktionsvorsitzende Roland Schnepf den Antrag der SPD-Fraktion, von der Anfechtungsklage Abstand zu nehmen. Dieser Antrag ist als **Anlage 2** beigefügt.

Zudem nahm er Stellung zur Presseerklärung vom Fraktionsvorsitzenden Till der CDU-Fraktion in der Schwetzingener Zeitung und der Rhein-Neckar-Zeitung. Hier gab es vom Vorsitzenden die Äußerung, dass das Ergebnis der Bürgerbefragung eine schallende Ohrfeige für den Bürgermeister und die SPD sei. Im Gegenteil, so Schnepf, sei es eine Schlappe für die CDU-Fraktion, die das Quorum auf 50 % festgesetzt hatte und es nicht erreicht hat.

Deshalb ist auch die Geschlossenheit in der CDU nicht mehr vorhanden. Auch für die BI sei diese Bürgerbefragung eine Augenwischerei gewesen, da es keine bindende Wirkung für den Gemeinderat hat. Die SPD ist nach wie vor bestärkt, durch die schweigende Mehrheit von zwei Dritteln.

Gemeinderat Till erklärte hierzu, dass die Wahlbeteiligung von 37 % eine Enttäuschung sei. Man habe hart gearbeitet, dass das Quorum erreicht wird, aber leider waren die anderen Fraktionen nicht so engagiert. Die Stellungnahme ist als **Anlage 3** beigefügt.

Gemeinderätin Sennwitz von den Freien Wählern ging wieder auf die fehlende Privilegierung dieses Projektes ein. Die Stellungnahme ist als **Anlage 4** beigefügt.

Für Gemeinderat Triebskorn (GLB) macht die Klage Sinn. Man habe bei der Bürgerbefragung eindeutig gegen das Geothermiekraftwerk gestimmt. Das Ergebnis war ganz klar und die Klage muss jetzt begründet werden.

Abweichend von der CDU-Linie erklärten sich Gemeinderat Gothe und Gemeinderätin Stauffer. Gothe wird in Zukunft für das Kraftwerk stimmen, denn man soll die Dinge nicht verdrehen, denn nur weniger als $\frac{1}{4}$ der Wahlberechtigten seien gegen das Kraftwerk, $\frac{2}{3}$ aber dafür bzw. nicht interessiert.

Gemeinderätin Stauffer kann zum einen nicht zustimmen, da das Risiko etwaiger Schadenersatzansprüche an die Gemeinde nicht abschätzbar ist, wie die Stellungnahme von Rechtsanwalt Dr. Krämer unter Punkt 4 aussagt. Zum anderen können bei der Bohrung mit hoher Wahrscheinlichkeit Erdbeben ausgeschlossen werden, wie auch die Gutachten der Sachverständigen aussagen.

Danach stimmte man über die beiden Anträge ab:

1. Wie von der SPD beantragt: Von der Anfechtungsklage Abstand zu nehmen. Für diesen Antrag stimmten 9, 13 waren dagegen.
2. Gemeinderat Triebskorn (GLB) beantragte mit der Fortführung der Klage die Rechtsanwaltskanzlei der Bürgerinitiative zu beauftragen. Dieser Antrag wurde von ihm zurückgezogen. Daraufhin stellte Gemeinderat Fuchs von den Freien Wählern den Antrag für seine Fraktion, der dann zur Abstimmung kam. 11 stimmten dafür, 11 dagegen, somit war der Antrag abgelehnt. Mit der Fortführung der Klage wird somit Anwalt Krämer beauftragt.

TOP: 5 öffentlich
Annahme von Spenden
2012-0200

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der vorgelegten Spende(n) zu.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Die Gemeindeordnung Baden-Württemberg wurde zu Beginn des Jahres 2006 dahingehend geändert, dass die Annahme von Spenden in öffentlicher Sitzung vom Gemeinderat genehmigt werden muss. Die Regelung zielt dahin, mehr Rechtssicherheit für den Spender und für die Mandatsträger der empfangenden Gemeinde zu schaffen. Es ist offen zu legen, in welcher Beziehung die Gemeinde zu dem Spender steht. Weiterhin wird herausgestellt, dass zwischen der Spende und der Dienstausübung keinerlei Verknüpfung besteht.

Über die Annahme von anonymen Spenden, bei denen auch der Verwaltung der Name des Spenders nicht bekannt ist, wird in öffentlicher Sitzung Beschluss gefasst. Ist der Verwaltung dagegen der Name des Spenders bekannt, dieser möchte aber nicht genannt werden, wird dem Grundsatz der Öffentlichkeit entsprochen, indem über die Existenz einer solchen Spende in öffentlicher Sitzung informiert wird. Über die Annahme entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung.

Weil die Spender zeitnah Spendenbescheinigungen für ihre Steuererklärung wünschen, diese aber von der Verwaltung erst nach der Beschlussfassung über die Spendenannahme ausgestellt werden, kommt das Thema mehrmals jährlich auf die Tagesordnung.

Die aus der Anlage ersichtliche(n) Spende(n) ist/sind heute Gegenstand der Beschlussfassung.

TOP: 6 öffentlich
Informationen durch den Bürgermeister

- Keine -

TOP: 7 öffentlich
Fragen und Anregungen der Mitglieder des Gemeinderats

TOP: 7.1 öffentlich
Gemeinderat Lorbeer

Er möchte gerne, dass man den Parkplatz in der Mannheimer Straße bei Brillen Meyer entfernt, damit der Radweg besser zu befahren ist und die Busse gut durchkommen.

TOP: 8 öffentlich
Fragen und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger

TOP: 8.1 öffentlich
Bürgerinitiative

Es gab Vorwürfe, ob die Firma GeoEnergy von ihrer Kapitalausstattung potent genug sei, so ein Vorhaben durchzustehen und im Schadensfall auch haften könne.

Weiter wurde gefragt, warum die Versicherungspolice nicht eingesehen werden könne.

Antworten des Bürgermeisters:

Bürgermeister Dr. Göck erklärte, dass der Gemeinde eine Versicherungspolice vorliege, die die Haftung selbst noch drei Jahre nach einer möglichen Insolvenz garantiere.

Zu der Frage nach Einicht der Versicherungspolice gab es die Antwort, dass ein neutraler Vertreter der Badischen Gemeindeversicherung diese Police geprüft habe und zu einem positiven Ergebnis gekommen sei.

Den Vorwurf, dass der Bürgermeister für die Firma GeoEnergy arbeite, konterte Göck mit dem Hinweis auf zahlreiche Sicherheits-Bedingungen von der verringerten Lärmbelästigung, über die erhöhten Anforderungen an die Versicherung bis hin zu den kostenlosen Beweissicherungsverfahren: „Mein Einsatz für die Sicherheit der Brühler Bürger kostet diese Firma richtig viel Geld“. Einig waren sich am Ende alle, dass nun Justitia das Wort habe.

Die Vorwürfe gipfelten am Ende mit der Privatsphäre von Gemeinderat Gothe und Gemeinderätin Stauffer durch das BI-Mitglied, Frau Sommer.